

Satzung

Förderverein Karl-Mauch-Schule e.V.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung
in Kernen-Stetten am 23. Juni 2005

Geändert mit Beschluss vom 15. August 2005
Geändert mit Beschluss vom 16. November 2005
Geändert mit Beschluss vom 28. November 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Karl-Mauch-Schule". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71394 Kernen-Stetten, Albert-Moser-Str.16 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist vom 01.Januar bis zum 31.Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Unterstützung der Interessen der Karl-Mauch-Schule in Kernen-Stetten und die Förderung ihrer Belange. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder die ihr 10 jähriges oder ein Mehrfaches ihrer Mitgliedszeit vollendet haben dürfen durch Annehmlichkeiten im Sinne des Einkommensteuerrechts geehrt werden.
6. Die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Zum Beispiel ist jedoch Auslagenersatz bzw. Verdienstausfall ersetzbar. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden abgebucht. Es ist rechtzeitig eine Kontoänderung dem Kassierer mitzuteilen. Kosten der Rücklastschrift können zusätzlich eingezogen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden abgebucht. Es ist rechtzeitig eine Kontoänderung dem Kassierer mitzuteilen. Kosten der Rücklastschrift können zusätzlich eingezogen werden.
2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. und 2. Vorsitzende / Vorsitzender
 - b) ein/eine KassenverwalterIn
 - c) ein/eine SchriftführerIn
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende. Die zwei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2.Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer unterzeichnet.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Das kommissarische Mitglied ist vorrangig unter den ehemaligen bzw. bewährten Mitgliedern auszuwählen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Vertretungsmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 250,- Euro übersteigen, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Bei dieser Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Vertretungsmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 1000,- Euro übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei dieser Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend.
9. Die KassenverwalterIn führt die Kasse und die entsprechenden Aufzeichnungen. Ausgabenbelege, die 50, - Euro übersteigen, sind vor Auszahlung durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n gegenzuzeichnen oder es liegt bereits auf Grund des Wirtschaftsplans eine erteilte Vollmacht vor (z.B.: Getränkekauf für Schulfest) .

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands (siehe § 8, Abs. 1), über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - d) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - e) Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres und nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Gleichzeitig wird die Einladung auch über eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen i.R. ebenfalls unter Einhaltung der oben genannten Frist erfolgen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands und der Kassenverwaltung,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenverwaltung,
 - d) Wahl des Vorstands gem. § 8, Abs. 1 dieser Satzung,
 - e) Wahl von zwei KassenprüferInnen gem. § 9 dieser Satzung,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende und vorläufiger Plan für das nächste Wirtschaftsjahr
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die weitere Versammlung darf frühestens nach 2 Wochen einberufen werden. Nicht möglich sind Termine innerhalb der Schulferien von BW .
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Geringfügige Änderungen sind solche die den Sinn und Zweck des Vereins nicht wesentlich verändern.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung der Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Grund- u. Werkrealschule Stetten, Albert.Moser-Str. 16, 71394 Kern-Stetten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung Bildung und Erziehung / Kunst und Kultur und Sport an der Schule zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens ist in der letzten Mitgliederversammlung zu fassen und darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts. Sollte eine der Satzungsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Die Beteiligten werden sich dann bemühen, diese durch wirksame Bestimmungen im Sinne dieser Satzung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die durch gesetzliche Regeln bzw. die durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgesetzten Inhalte.